

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Haller Technology GmbH

### 1. Geltung / Allgemeines

- 1.1 Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Angebote und Verträge über Produkte (nachfolgend auch „Kaufgegenstand“) einschließlich aller Nebenleistungen, Beratungen und Auskünfte, die die Haller Technology GmbH als Verkäufer abgibt bzw. abschließt.
- 1.2 Für die Angebote von Haller Technology GmbH sowie alle von Haller Technology GmbH geschlossenen Kaufverträge über Produkte gelten ausschließlich diese AGB. Sie gelten in ihrer jeweiligen Fassung auch als Rahmenvereinbarung für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Käufer, ohne dass ein ausdrücklicher Hinweis auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in jedem Einzelfall erfolgen müsste. Mit dem Vertragsschluss gelten diese AGB gleichzeitig als anerkannt und als Vertragsbestandteil. Entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen. Sie werden nur Bestandteil, wenn Haller Technology GmbH diesen im Einzelfall ausdrücklich zustimmt.
- 1.3 Diese AGB gelten auch dann, wenn Haller Technology GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung eines Produkts an den Käufer vorbehaltlos ausführt.
- 1.4 Diese AGB gelten nur gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 S. 1 BGB oder Unternehmern (§ 14 BGB).
- 1.5 Im Einzelfall getroffene individuelle Abreden mit dem Käufer haben stets Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von Haller Technology GmbH maßgebend.

### 2. Vertragsabschluss/Übertragung von Rechten und Pflichten des Käufers

- 2.1 Angebote von Haller Technology GmbH sind stets freibleibend, sofern im Einzelfall nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 2.2 Sämtliche Angebote von Haller Technology GmbH beziehen sich nur auf Verkäufe und Lieferungen an Käufer für eine zivile Nutzung. Der Käufer wird Haller Technology GmbH gesondert darauf aufmerksam machen, wenn und soweit seine Anfragen Verkäufe und Lieferungen für den militärischen Bereich betreffen.
- 2.3 Haller Technology GmbH kann für verbindliche Angebote eine Frist zur Annahme des Angebots setzen, nach deren Ablauf Haller Technology GmbH nicht mehr an das verbindliche Angebot gebunden ist. Setzt Haller Technology GmbH keine Frist, so ist Haller Technology GmbH an verbindliche Angebote nur gebunden, wenn der Käufer das Angebot innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Angebots beim Käufer schriftlich annimmt.
- 2.4 Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn Haller Technology GmbH die Annahme der Bestellung des näher bezeichneten Kaufgegenstandes innerhalb der jeweils genannten Fristen schriftlich bestätigt oder die Lieferung ausführt. Der Käufer ist an eine Bestellung 6 Wochen, bei Produkten, die bei Haller Technology GmbH vorhanden sind, 2 Wochen gebunden. Haller Technology GmbH ist jedoch verpflichtet, den Besteller unverzüglich zu unterrichten, wenn Haller Technology GmbH die Bestellung nicht annimmt.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Haller Technology GmbH

### 3. Preise, Zahlung

- 3.1 Soweit nicht ausdrücklich ein Festpreis vereinbart ist, gilt stets der gültige Listenpreis am Tag der Bestellung. Wurde eine unverbindliche oder verbindliche Lieferfrist vereinbart, so gilt als Höchstpreis der Listenpreis am Tag des vereinbarten Liefertermins, sofern die Lieferung erst danach ausgeführt wird.
- 3.2 Alle Preise von Haller Technology GmbH verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.3 Die Preise für den Kaufgegenstand verstehen sich ex works Haller Technology GmbH (Incoterms 2020), soweit die Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbart haben. Kosten, die dadurch entstehen, dass Haller Technology GmbH den Kaufgegenstand an einen anderen als den Erfüllungsort liefert (z.B. Überführungskosten, Zoll, Versicherung) trägt der Käufer.
- 3.4 Der Kaufpreis und Preise für Nebenleistungen, sind bei der Übergabe des Kaufgegenstandes und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung fällig.
- 3.5 Befindet sich der Käufer in Zahlungsverzug oder bestehen begründete Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit, ist Haller Technology GmbH befugt, alle Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen, noch ausstehende Lieferungen/Leistungen ganz oder teilweise zurückzuhalten oder von den bestehenden Verträgen ganz oder teilweise zurückzutreten.
- 3.6 Haller Technology GmbH behält sich vor, Zahlungen zur Begleichung der ältesten fälligen Forderung zzgl. der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen und Kosten zu verwenden, und zwar in der Reihenfolge Kosten, Zinsen, Forderung.
- 3.7 Aufrechnungs-, Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig unbestritten oder anerkannt sind. Außerdem ist der Käufer, zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

### 4. Lieferung und Lieferverzug

- 4.1 Liefertermine und Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss und sind erfüllt, wenn bis zu ihrem Ablauf der Kaufgegenstand das Werk von Haller Technology GmbH verlassen hat oder Haller Technology GmbH die Übergabebereitschaft dem Käufer mitgeteilt hat.
- 4.2 Der Käufer kann 6 Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist Haller Technology GmbH zur Lieferung auffordern. Mit dem Zugang der Aufforderung kommt Haller Technology GmbH in Verzug.
- 4.3 Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist vereinbart, kommt Haller Technology GmbH bereits mit Überschreiten des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug.
- 4.4 Soweit die Überschreitung einer Lieferfrist oder eines Liefertermins auf einer Änderung oder Erweiterung des Auftragsumfangs nach Festlegung der Lieferfrist oder des Liefertermins beruht, verlieren die Liefertermine und Lieferfristen ihre Wirksamkeit. Haller Technology GmbH wird in diesem Fall neue Liefertermine und Lieferfristen festlegen.
- 4.5 Fristen beginnen frühestens mit der Bezahlung vereinbarter oder zu erbringender Anzahlungen oder Abschlagszahlungen durch den Kunden.
- 4.6 Bei höherer Gewalt bei Haller Technology GmbH oder deren Lieferanten eintretende

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Haller Technology GmbH

Betriebsstörungen, die Haller Technology GmbH ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verlängern sich die Liefertermine und Lieferfristen angemessen um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit, höchstens aber um insgesamt 4 Monate. Die vorgenannten Umstände sind auch dann nicht von Haller Technology zu vertreten, wenn diese während eines Verzuges eintreten. Dauert die Behinderung länger als 4 Monate sind beide Vertragsparteien zum Rücktritt berechtigt. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.

- 4.7 Der Käufer kann vom Vertrag zurücktreten, soweit sich Haller Technology GmbH aus Gründen, die Haller Technology GmbH zu vertreten hat, in Lieferverzug befindet, der Käufer nach Eintritt der Verzugsvoraussetzungen eine angemessene Nachfrist von mindestens einem Monat zur Lieferung gesetzt hat, und Haller Technology nicht innerhalb der Frist die Leistung erbringt. Die Frist ist eingehalten, wenn der Kaufgegenstand das Werk von Haller Technology GmbH verlassen hat oder dem Käufer die Übergabebereitschaft mitgeteilt wurde. Die Fristsetzung durch den Käufer hat schriftlich zu erfolgen.
- 4.8 Verzugschäden werden nach Maßgabe der Ziffer 8 ersetzt.
- 4.9 Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung der Interessen von Haller Technology GmbH für den Käufer zumutbar sind. Sofern Haller Technology GmbH oder der Hersteller zur Bezeichnung der Bestellung oder des bestellten Kaufgegenstandes Zeichen oder Nummern gebraucht, können allein daraus keine Rechte hergeleitet werden.
- 4.10 Vorstehende Ziffer 4.9 findet auf den Verkauf von gebrauchten Kaufgegenständen keine Anwendung.

### 5. Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

- 5.1 Die Lieferung erfolgt ex works Haller Technology GmbH (Incoterms 2020). Der Käufer regelt die Verladung, die Fracht und die Versicherung der Produkte vom Werk von Haller Technology GmbH zum Käufer. Eine Lieferung an einen anderen Ort als den Erfüllungsort erfolgt nur auf Wunsch des Käufers. Die dafür erforderlichen Kosten trägt der Käufer.
- 5.2 Gefahrübergang tritt bei Übergabe an den Käufer oder einer vom Käufer zur Abholung bestimmten Person im Werk von Haller Technology GmbH ein. Liefert Haller Technology GmbH an einen anderen Ort, tritt Gefahrübergang in dem Zeitpunkt ein, in dem der Kaufgegenstand der zur Überführung bestimmten Person übergeben wurde. Wurde der Kaufgegenstand an einen anderen Ort als den Erfüllungsort geliefert, ist der Käufer verpflichtet, den Kaufgegenstand unverzüglich nach der Ablieferung auf offensichtliche Transportmängel oder Transportbeschädigungen zu überprüfen, Beanstandungen entsprechend der Bedingungen des Transporteurs/Überführenden in Gegenwart des Fahrers festzustellen, zu dokumentieren und uns am Tag des Empfangs des Kaufgegenstandes schriftlich anzuzeigen. Im Übrigen gilt § 438 HGB. Unterlässt der Käufer die rechtzeitige Anzeige, so gilt der Kaufgegenstand hinsichtlich etwaiger Transportmängel oder Transportbeschädigungen als genehmigt. Der Käufer hat stets die erforderlichen Formalitäten gegenüber dem Transporteur/Überführenden wahrzunehmen.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Haller Technology GmbH

5.3 Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Mitteilung der Übergabebereitschaft im Werk von Haller Technology GmbH abzuholen oder einen Ort für die Überführung zu benennen. Unterlässt er dies, oder lehnt er die Annahme des Kaufgegenstandes ab, so kommt er in Annahmeverzug. Haller Technology GmbH ist berechtigt, dem Käufer eine angemessene Nachfrist zur Annahme zu setzen. Als angemessen gilt eine Nachfrist von einer Woche. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist ist Haller Technology GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz vom Käufer zu verlangen. Der Schadensersatz beträgt pauschal 15 % des vereinbarten Netto-Kaufpreises, es sei denn der Käufer weist nach, dass ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist. Haller Technology GmbH ist ungeachtet des pauschalierten Schadensersatzes berechtigt, Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens geltend zu machen.

### 6. Eigentumsvorbehalt, Sicherungsabtretung

6.1 Die gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von Haller Technology GmbH aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer das Eigentum von Haller Technology GmbH. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts steht das Recht zum Besitz eines etwaigen Fahrzeugbriefes bzw. der Zulassungsbescheinigung Teil I bzw. eines vergleichbaren Dokumentes oder Besitzurkunde nach ausländischem Recht Haller Technology GmbH zu.

6.2 Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung der Haller Technology GmbH zustehenden Saldoforderung. Eine Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte („Vorbehaltsprodukte“) ist dem Käufer nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gestattet. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsprodukte zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige das Eigentum von Haller Technology GmbH gefährdende Verfügungen zu treffen. Der Käufer tritt schon jetzt die Forderung aus der Weiterveräußerung an Haller Technology GmbH ab; Haller Technology GmbH nimmt diese Abtretung schon jetzt an.

6.3 Veräußert der Käufer die Vorbehaltsprodukte nach Verarbeitung oder Umbildung oder nach Verbindung mit anderen Waren oder zusammen mit anderen Waren, so gilt die Forderungsabtretung nur in Höhe des Teils vereinbart, der dem zwischen Haller Technology GmbH und dem Käufer vereinbarten Preis zzgl. einer Sicherheitsmarge von 10 % dieses Preises entspricht.

6.4 Der Käufer ist widerruflich ermächtigt, die an Haller Technology GmbH abgetretenen Forderungen treuhänderisch für Haller Technology GmbH im eigenen Namen einzuziehen. Haller Technology GmbH kann diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Käufer mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber Haller Technology GmbH in Verzug ist; im Fall des Widerrufs ist Haller Technology GmbH berechtigt, die Forderung selbst einzuziehen.

6.5 Der Käufer wird Haller Technology GmbH jederzeit alle gewünschten Informationen über die Vorbehaltsprodukte oder über Ansprüche, die hiernach an Haller Technology GmbH abgetreten worden sind, erteilen. Zugriffe oder Ansprüche Dritter auf Vorbehaltsprodukte hat der Käufer sofort und unter Übergabe der notwendigen Unterlagen Haller Technology GmbH anzuzeigen. Der Käufer wird zugleich den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt von Haller Technology GmbH hinweisen. Die Kosten einer Abwehr solcher Zugriffe und Ansprüche trägt der Käufer.

6.6 Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes sorgfältig zu behandeln. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesamten zu sichernden Forderungen von Haller Technology GmbH um mehr als 20 %, so ist der Käufer berechtigt, insoweit

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Haller Technology GmbH

Freigabe zu verlangen.

- 6.7 Kommt der Käufer mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber Haller Technology GmbH in Verzug und tritt Haller Technology GmbH vom Vertrag zurück, so kann Haller Technology GmbH unbeschadet sonstiger Rechte die Vorbehaltsprodukte herausverlangen und zwecks Befriedigung fälliger Forderungen gegen den Käufer anderweitig verwerten. In diesem Falle wird der Käufer Haller Technology GmbH oder dem Beauftragten von Haller Technology GmbH sofort Zugang zu den Vorbehaltsprodukten gewähren und diese herausgeben.
- 6.8 Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen die vorstehende Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in der Bundesrepublik Deutschland, wird der Käufer alles tun, um Haller Technology GmbH unverzüglich entsprechende Sicherungsrechte zu bestellen. Der Käufer wird an allen Maßnahmen wie beispielweise Registrierung, Publikation usw. mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherheitsrechte notwendig und förderlich sind.
- 6.9 Auf Verlangen von Haller Technology GmbH ist der Käufer verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte angemessen zu versichern, Haller Technology GmbH den entsprechenden Versicherungsnachweis zu erbringen und die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an Haller Technology GmbH abzutreten.

### 7. Mängel, Gewährleistung

- 7.1 Ansprüche des Käufers wegen Mängeln des Kaufgegenstandes sowie sonstiger Schadensersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist.
- 7.2 Ansprüche des Käufers wegen eines Mangels des Kaufgegenstandes verjähren in einem Jahr ab Übergabe bzw. Ablieferung des Kaufgegenstandes, sofern es sich nicht um einen gebrauchten Kaufgegenstand handelt.
- 7.3 Ansprüche des Käufers wegen eines Mangels eines gebrauchten Kaufgegenstandes sind ausgeschlossen. Die nachfolgenden Ziffern 7.4 bis 7.8 und 7.10 finden keine Anwendung, Ziffer 7.9 bleibt unberührt.
- 7.4 Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand unverzüglich nach Übergabe bzw. Ablieferung auf Mängel zu untersuchen. Zeigt sich ein Mangel, der bei der Untersuchung erkennbar ist (offensichtlicher Mangel), so hat er diesen innerhalb von sieben Tagen Haller Technology GmbH anzuzeigen. Unterlässt der Käufer die rechtzeitige Anzeige, gilt der Kaufgegenstand als mangelfrei genehmigt. Zeigt sich später ein Mangel, so ist dieser Haller Technology GmbH innerhalb von sieben Tagen ab Feststellung des Mangels anzuzeigen. Unterlässt der Käufer die Anzeige, verliert er seine Mängelansprüche bezogen auf diesen Mangel. Die Regelungen in Ziffer 5.2 bleiben unberührt.
- 7.5 Bei begründeter Beanstandung steht dem Käufer nach Wahl von Haller Technology GmbH ein Anspruch auf zweimalige kostenfreie Nachbesserung oder auf Ersatzlieferung zu. Führt die zweimalige Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb einer zumutbaren Frist nicht zum Erfolg, stehen dem Käufer die gesetzlichen Rechte zu.
- 7.6 Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand zurück zur Werkstatt von Haller Technology GmbH

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Haller Technology GmbH

oder einem anderen, von Haller Technology GmbH für die Betreuung des Kaufgegenstandes anerkannten Betrieb, zum Zwecke der Nacherfüllung zu bringen.

In Ausnahmefällen kann die Mängelbeseitigung des Kaufgegenstandes auch bei einem nicht Partner/Fachwerkstatt von Haller Technology GmbH erfolgen. Die Auswahl der Fachwerkstatt bedarf der Zustimmung von Haller Technology GmbH. Wird die Mängelbeseitigung bei einem nicht von Haller Technology GmbH autorisierten Partner durchgeführt, hat der Käufer in den Auftrag aufnehmen zu lassen, dass es sich um die Durchführung einer Mängelbeseitigung handelt und ausgebaute Teile während einer angemessenen Frist zur Verfügung zu halten sind. Die Zustimmung von Haller Technology GmbH zur Mängelbeseitigung durch eine Fachwerkstatt, die nicht zu einem Partner-/Servicebetrieb von Haller Technology GmbH zählt, beinhaltet kein Anerkenntnis eines Mangels oder einer Pflicht zur Mängelbeseitigung. Bei unbegründeter Mangelanzeige trägt der Käufer alle, der Haller Technology durch die Überprüfung der Mangelbehauptung, entstandenen Kosten.

- 7.7 Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Kaufgegenstand vom Käufer nicht sachgerecht benutzt bzw. mit ungeeigneten (z.B. nicht von Haller Technology GmbH stammenden oder nicht der Betriebsanleitung entsprechenden) Teilen verbunden wird oder solche eingebaut werden. Ferner ist die Gewährleistung bei bestimmungsgemäßem Verschleiß und bei Fehlern bedingt durch unsachgemäße Einwirkung, Fehlbedienung und nachlässige Behandlung ausgeschlossen, insbesondere, wenn der Käufer die Betriebs- und Wartungsanweisungen von Haller Technology GmbH nicht befolgt.
- 7.8 Die vorstehenden Beschränkungen der Gewährleistung gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der oder Erfüllungsgehilfen von Haller Technology GmbH beruhen. Die vorstehenden Beschränkungen der Gewährleistung gelten auch nicht für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Haller Technology GmbH, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Haller Technology GmbH beruhen oder wenn der sonstige Schaden durch das Fehlen einer garantierten Beschaffenheit oder wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels entstanden ist oder bei Ansprüchen aus Produkthaftung.
- 7.9 Durch einen Eigentumswechsel am Kaufgegenstand werden Mängelbeseitigungsansprüche nicht berührt.

### 8. Schadensersatz, Haftung

- 8.1 Jegliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand und dessen Lieferung entstehen, sind ausgeschlossen soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist. Haller Technology GmbH haftet insbesondere nicht für die Folgen einer unsachgemäßen Änderung, Benutzung oder Behandlung des Kaufgegenstandes.
- 8.2 Die Haftung ist in jedem Fall auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens beschränkt. Schadensersatzansprüche des Käufers Haller Technology GmbH gegenüber, die auf Dritten gegenüber dem Käufer zustehenden Vertragsstrafeansprüchen zurückgehen, sind für Haller Technology GmbH in keinem Fall vorhersehbar oder vertragstypisch in vorstehendem Sinn.
- 8.3 Soweit der Schaden durch eine vom Käufer für den betreffenden Schadenssachverhalt abgeschlossene Versicherung gedeckt ist, haftet Haller Technology GmbH nur für etwaig damit verbundene Nachteile

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Haller Technology GmbH

des Käufers, z.B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadensregulierung durch die Versicherung.

- 8.4 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) durch Haller Technology GmbH. Kardinalpflichten sind Verpflichtungen deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, mithin Rechte und Pflichten, die der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat.
- 8.5 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten auch nicht bei einer Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von Haller Technology GmbH oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Haller Technology GmbH beruhen. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten auch nicht für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Haller Technology GmbH oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Haller Technology GmbH beruhen oder wenn der sonstige Schaden durch das Fehlen einer garantierten Beschaffenheit oder wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels entstanden ist oder bei Ansprüchen aus Produkthaftung.

### 9. Datenschutz

Der Käufer wird gemäß § 33 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) darauf hingewiesen, dass Haller Technology Daten des Käufers, die den Geschäftsverkehr mit ihm betreffen in maschinenlesbarer Form speichert und im Rahmen der Zweckbestimmung des zum Käufer bestehenden Vertragsverhältnisses sowie zu Marketingzwecken bearbeitet.

### 10. Urheberrechtsvorbehalt, Vertraulichkeit

- 10.1 Der Käufer ist verpflichtet, alle (nicht offenkundigen) technischen, wirtschaftlichen und persönlichen Vorgänge und Verhältnisse von Haller Technology GmbH, die ihm im Zusammenhang mit Vertragsverhältnissen mit Haller Technology GmbH oder Angeboten, Nebenleistungen, Beratungen und Auskünften von Haller Technology GmbH bekannt werden, stets - auch im Zweifelsfall - als Geschäfts- bzw. Betriebsgeheimnisse zu behandeln, darüber Verschwiegenheit zu wahren und dafür zu sorgen, dass Dritte (auch Familienangehörige und mit der Sache nicht befasste Mitarbeiter) von ihnen nicht unbefugt Kenntnis erhalten. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- 10.2 An allen Unterlagen (z.B. Handbücher, Modelle, Konstruktionen) sowie an vertraulichen Konzepten und Ideen, die dem Käufer zur Verfügung gestellt werden, behält sich Haller Technology GmbH alle urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte vor. Die in Satz 1 genannten Unterlagen, Konzepte und Ideen dürfen ohne vorherige Zustimmung von Haller Technology GmbH Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Unterlagen ist nur im Rahmen der Erfordernisse des Vertragsverhältnisses sowie unter Beachtung der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Weiter sind die Unterlagen auf Verlangen von Haller Technology GmbH an diese jederzeit vollständig zurückzugeben, soweit der Käufer die Unterlagen nicht zur Vertragserfüllung oder Benutzung der Produkte benötigt. Spätestens bei Nichterteilung des Auftrags oder nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Käufer die vollständigen Unterlagen unaufgefordert an Haller Technology GmbH zurückzugeben, soweit er die Unterlagen nicht zur

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Haller Technology GmbH

Benutzung der Produkte benötigt. Dritte, die bestimmungsgemäß mit den Unterlagen, Konzepten und Ideen in Kontakt kommen, sind vom Käufer entsprechend zu verpflichten. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts an den Unterlagen ist ausgeschlossen.

### 11. Gerichtsort, Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

11.1 Verhandlungs- und Vertragssprache ist deutsch.

11.2 Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen ist Augsburg.

11.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Augsburg, sofern der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB ist. Dies soll unabhängig von der Kaufmannseigenschaft auch dann gelten, wenn der Käufer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Haller Technology GmbH ist jedenfalls auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu klagen.

11.4 Dieser Gerichtsstand gilt auch für länderübergreifende Streitigkeiten als vereinbart, Art. 23 EUGVVO.

11.5 Die Geschäftsbeziehungen zwischen Haller Technology GmbH und dem Käufer aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag unterstehen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des Internationalen Privatrechts und des einheitlichen UN- Kaufrechtes (CISG).

11.6 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Käufer gegenüber Haller Technology GmbH abzugeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

11.7 Hinweise auf die gesetzlichen Regelungen haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich ausgeschlossen werden.

11.8 Soweit eine oder mehrere Klauseln dieser Bedingungen unwirksam sind, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Klauseln. Die Parteien vereinbaren bereits jetzt, dass anstelle der unwirksamen Klausel eine Klausel als vereinbart gilt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel weitestgehend entspricht.

Stand 10.10.2022